Bestellung einer Erbbescheinigung

im Nachlass der/des Verstorbenen:

Name, Vorname _____

Geburtsdatum, Zivilstand _____

Heimatort / Staatsangehörigkeit _____

Letzter Wohnsitz _____

Todesdatum und Todesort _____

Besteller/in:

Name, Vorname _____

Zivilstand / Geburtsdatum _____

Heimatort / Staatsangehörigkeit _____

Wohnort und Adresse _____

Verwandtschaftsverhältnis /
Stellung zum/zur Verstorbenen _____

Telefon / E-Mail _____

Fragen:

1. Ist oder war ein Testament / ein Erbvertrag zu eröffnen? _____
2. Wurde bereits früher eine Erbbescheinigung auf die verstorbene Person ausgestellt?
   Wenn ja, wann und durch wen? _____
3. Wie viele Erbbescheinigungen benötigen Sie und zu welchem Zweck? _____
4. Ist ein Erbe dauernd ohne Vertretung abwesend bzw. unbekannten Aufenthaltes? _____
5. Steht ein volljähriger Erbe unter umfassender Beistandschaft oder ist einer unter sie zu stellen? _____
6. Steht ein minderjähriger Erbe unter Vormundschaft oder ist einer unter sie zu stellen? _____
7. **Kennen Sie weitere Erben?**
   - ☐ **nein**
   - ☐ **ja (bitte Erben mit Personalien und Adressen auf der Rückseite aufführen)**

Wichtiger Hinweis
Eine Erbbescheinigung ist eine Bestätigung darüber, welche Personen die alleinigen Erben eines bestimmten Erblassers sind (vgl. Art. 559 ZGB). Sie kann in der Regel erst nach Ablauf der Ausschlagungsfrist von **3 Monaten** (vgl. Art. 567 ZGB) ausgestellt werden. Andernfalls müssen die Erben vorgängig mittels separater Annahmeerklärung die unbedingte und vorbehaltlose ***Annahme der Erbschaft*** erklären. Die Ausstellung einer Erbbescheinigung ist gebührenpflichtig (GebT Nr. 30.06; sGS 821.5).
Bei Fragen oder Unklarheiten erkundigen Sie sich beim zuständigen Amtsnotariat.

Bitte ergänzt und unterzeichnet an das für Sie zuständige Amtsnotariat senden

Ort, Datum, Unterschrift _____

Sofern Sie weitere Erben kennen, bitten wir Sie höflichst, die Personalien und Adressen der Ihnen bekannten Erben untenstehend aufzulisten.

Name und Vorname _____

Geburtsdatum, Zivilstand _____

Heimatort / Staatsangehörigkeit _____

Wohnort und Adresse _____

Verwandtschaftsverhältnis /
Stellung zum/zur Verstorbenen _____

Name und Vorname _____

Geburtsdatum, Zivilstand _____

Heimatort / Staatsangehörigkeit _____

Wohnort und Adresse _____

Verwandtschaftsverhältnis /
Stellung zum/zur Verstorbenen _____

Name und Vorname _____

Geburtsdatum, Zivilstand _____

Heimatort / Staatsangehörigkeit _____

Wohnort und Adresse _____

Verwandtschaftsverhältnis /
Stellung zum/zur Verstorbenen _____

Name und Vorname _____

Geburtsdatum, Zivilstand _____

Heimatort / Staatsangehörigkeit _____

Wohnort und Adresse _____

Verwandtschaftsverhältnis /
Stellung zum/zur Verstorbenen _____

Name und Vorname _____

Geburtsdatum, Zivilstand _____

Heimatort / Staatsangehörigkeit _____

Wohnort und Adresse _____

Verwandtschaftsverhältnis /
Stellung zum/zur Verstorbenen _____

Kanton St.Gallen
Departement des Innern

Amt für Handelsregister und Notariate
Amtsnotariat St.Gallen

Merkblatt Erbbescheinigung

1. Wozu dient die Erbbescheinigung?

Damit sich die Erben gegenüber Behörden und Dritten (z.B. Banken) als Erbberechtigte ausweisen können, haben sie Anspruch auf die Ausstellung einer sog. Erbbescheinigung, die ihre Erbeneigenschaft bestätigt (Art. 559 Abs. 1 ZGB). In der Erbbescheinigung werden alle erbberechtigten Personen aufgeführt. Diese sind nur gemeinsam handlungsfähig.

2. Wann wird die Erbbescheinigung benötigt?

Die Erbbescheinigung ist meist notwendig, um über die Hinterlassenschaft verfügen zu können, hauptsächlich um Bankkonten aufzulösen oder umzuschreiben sowie um Grundstücke überschreiben oder verkaufen zu können.

Besteht für ein Bank- oder ein Postkonto bereits eine Vollmacht über den Tod des Erblassers/der Erblasserin hinaus, muss zuerst mit der entsprechenden Bank bzw. Post abgeklärt werden, ob diese Vollmacht akzeptiert wird. Sofern die Vollmacht nach wie vor Bestand hat, wird keine Erbbescheinigung benötigt. Falls offene Rechnungen der verstorbenen Person zu begleichen sind, sind die Banken bzw. die Post teilweise bereit, solche Rechnungen dem Guthaben ohne Vorlegung einer Erbbescheinigung zu belasten. Für die Überschreibung von Grundstücken ist immer eine Erbbescheinigung erforderlich.

Informieren Sie sich vorab bei der entsprechenden Bank, ob eine Erbbescheinigung benötigt wird.

3. Wer kann eine Erbbescheinigung beantragen?

Die Erbbescheinigung kann von jedem Erben beantragt werden (Art. 559 Abs. 1 ZGB). Die Bestellung durch einen Erben genügt.

Bitte bestellen Sie eine Erbbescheinigung nur, wenn Sie die Erbschaft auch antreten möchten. Im Falle einer Erbschaftsausschlagung wird keine Erbbescheinigung benötigt.

4. Wo wird die Erbbescheinigung bestellt?

Zuständig ist die Behörde des letzten Wohnsitzes des Erblassers/der Erblasserin (Art. 76 Abs. 1 EG-ZGB). Sofern die verstorbene Person ihren letzten Wohnsitz im Kanton St. Gallen hatte, erfolgt die Bestellung der Erbbescheinigung beim zuständigen Amtsnotariat.

Das entsprechende Bestellformular findet sich auf der Webseite des Amtsnotariates (www.sg.ch/recht/handelsregister-notariate/amtsnotariate/erben/erbbescheinigung). Dieses ist vollständig auszufüllen, zu unterzeichnen und dem zuständigen Amtsnotariat einzureichen.

Haben die Erben vom Amtsnotariat bereits eine Eröffnung einer Verfügung von Todes wegen erhalten, genügt die Bestellung der Erbbescheinigung telefonisch oder per Email.

5. Wann wird die Erbbescheinigung ausgestellt?

Die Erbbescheinigung kann erst nach Ablauf der Ausschlagungsfrist von 3 Monaten ausgestellt werden (Art. 567 Abs. 1 ZGB). Andernfalls müssen alle Erben vorgängig mittels separater Annahmeerklärung die unbedingte und vorbehaltlose Annahme der Erbschaft erklären. Das Formular zur Annahmeerklärung findet sich ebenfalls auf der Webseite des Amtsnotariates.

Bitte beachten Sie, dass die Ausfertigung der Erbbescheinigung einige Bearbeitungszeit in Anspruch nimmt, da das Amtsnotariat Zivilstandsdokumente einholen und die Erbenabklärung von Gesetzes wegen vornehmen muss. Insbesondere bei ausländischen Staatsangehörigen oder eingebürgerten Personen kann sich die Erbenermittlung verzögern.

Liegt ein Testament oder Erbvertrag vor, sind diese umgehend an das zuständige Amtsnotariat zuzustellen. Die Dokumente können sowohl per Post als auch am Schalter direkt eingereicht werden. Die Ausstellung der Erbbescheinigung kann dann erst nach der amtlichen Testamentseröffnung erfolgen.

6. Was kostet eine Erbbescheinigung und wie viele Exemplare werden benötigt?

Für die Ausstellung einer Erbbescheinigung ohne vorgängige Testamentseröffnung fällt eine Grundgebühr von Fr. 300.- an. Ab zwei Erben wird eine Pauschalgebühr von Fr. 20.- pro weiterer Erbe verrechnet. Da das Amtsnotariat von Amtes wegen die Erbberechtigung der Erben abzuklären hat, werden dem Rechnungsbetrag zusätzliche Barauslagen für Zivilstanddokumente zugeschlagen. Zudem kann sich die Grundgebühr bei ausserordentlichen Aufwendungen erhöhen. In jenen Fällen, in welchen eine Testamentseröffnung vorausgeht, beträgt die Grundgebühr für die Erbbescheinigung Fr. 200.-.

Im obengenannten Preis sind grundsätzlich 3 Exemplare einer Erbbescheinigung inbegriffen. Da es bei den Banken in den meisten Fällen ausreicht, ein Original vorzulegen und anschliessend eine Kopie angefertigt werden kann, genügen 3 Exemplare in der Regel. Jedes weitere Exemplar wird mit Fr. 10.- verrechnet.